

GEBÜHRENORDNUNG KINDERKRIPPE ORANGE CARE E.V

Gliederung

- I. Öffnungszeiten
- II. Gebühren
- III. Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld
- IV. Gebührenschuldner
- V. Ermäßigung
- VI. Festsetzen der Gebühren
- VII. Stand

I. Öffnungszeiten

1. Für den Besuch der vorgenannten Kinderkrippe werden bei derzeitigen Gesamtöffnungszeiten

Montag bis Donnerstag	von 7.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	von 7.00 bis 16.30 Uhr

Gebühren in Form von gestaffelten Elternbeiträgen je nach Buchungsbeleg nach dieser Ordnung erhoben.

2. Die pädagogischen Kernzeiten sind täglich von
 - 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
3. Die Öffnungszeiten der Kinderkrippe sowie einzelne Gruppenöffnungszeiten können je nach Bedarf geändert werden. Hierzu wird der Elternbeirat gehört und die Personensorgeberechtigten unverzüglich über die Änderung informiert.
4. Die Kinderkrippe hat in der Regel in den Weihnachtsferien und 2 Wochen im August geschlossen. Die genauen Schließtage werden jeweils rechtzeitig vor Beginn des neuen Krippenjahres mitgeteilt.

II. Gebühren

1. Es fallen folgende Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge an:

<u>Buchungszeiten</u>	<u>Kostenbeitrag</u>	<u>Verpflegung*</u>	<u>Kostenbeitrag</u>
> 9 Stunden	370 EUR	F, M, N	90 EUR
8-9 Stunden	360 EUR	F, M, N	90 EUR
7-8 Stunden	350 EUR	F, M, N	90 EUR
6-7 Stunden	330 EUR	F, M, N	90 EUR
5-6 Stunden	320 EUR	F, M, N	90 EUR
4-5 Stunden	310 EUR	F, M	80 EUR
3-4 Stunden	290 EUR	F, M	80 EUR

(*insgesamt werden angeboten: Frühstück (F), Mittagessen (M) und Nachmittagssnack (N))

2. Im Betreuungsbeitrag ist das Getränkegeld enthalten. Für Spiel- und Bastelmaterial sind zu Beginn jeden Krippenjahres 20,- EUR zu entrichten. Hygieneartikel (z.B. Windeln, Feuchttücher, Pflegecreme, etc.) werden von den Personensorgeberechtigten beigestellt.
3. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die vereinbarten Zeiten pünktlich und regelmäßig einzuhalten; dies betrifft insbesondere den zeitlichen Rahmen der Bring- und Abholzeiten. Werden die Abholzeiten überschritten, wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 5,- EUR pro angefangene 30 Minuten berechnet.

III. Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kinderkrippe. Die Betreuungsgebühren stellen eine Jahresgebühr dar, die in 12 Teilbeträgen zum jeweils 15. des Monats eingezogen werden. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle der Erkrankung des Kindes oder bei vorübergehender Schließung und während der Ferienzeit. Grundsätzlich gilt die Gebührenpflicht bis zum Ende des Krippenjahres, wenn nicht vorher zulässigerweise fristgerecht gekündigt wurde.
2. Der Verpflegungsbeitrag wird 11 Monate im Jahr (September – Juli) eingezogen; bei Ausfallzeiten ab 4 zusammenhängenden Wochen kann eine Rückerstattung der Verpflegungsbeiträge erfolgen.
3. Die Grundgebühr ist bis zum 1. eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.
4. Die Zahlung erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren. Das Konto der Personensorgeberechtigten muss deshalb gedeckt sein, d.h. eventuell anfallende Gebühren bei Nichtdeckung des Kontos müssen von den Personensorgeberechtigten getragen werden.

IV. Gebührenschuldner

Schuldner der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

V. Ermäßigung

Der Elternbeitrag kann in besonderen sozialen und finanziellen Härtefällen auf Antrag ganz oder teilweise vom zuständigen Jugendamt gemäß §§ 22 und 90 KJHG übernommen werden. Die Personensorgeberechtigten bleiben auf jeden Fall zahlungspflichtig.

VI. Festsetzen der Gebühren

1. Änderungen der Betreuungs- und/oder Verpflegungsbeiträge durch den Träger können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende durch Aushang oder schriftliche Mitteilung erfolgen.
2. Bei einer mehr als 10%igen Erhöhung der Betreuungsgebühr können die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

VII. Stand

September 2024

Orange Care e.V.